

Neufassung der Richtlinien

der Gemeinde Glandorf für die Herausgabe eines Familienpasses

I. Allgemeine Grundsätze

Die Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Der Familienpass der Gemeinde Glandorf besteht seit dem 01. März 1992 und verfolgt seit dieser Zeit das Ziel, zur Förderung der Familien in Glandorf beizutragen und ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu ermöglichen.

Mit der Herausgabe des Familienpasses appelliert die Gemeinde Glandorf auch an alle Organisationen und Institutionen der Gemeinde (Vereine, Kirchengemeinden, Betriebe usw.) ihrerseits zur Förderung der Familien einen vergünstigten Zugang zu Veranstaltungen zu gewähren.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Der Familienpass wird nur an Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glandorf ausgegeben.
2. Die Herausgabe eines Familienpasses erfolgt an
 - a) Familien mit mindestens 3 Kindern, wobei ungeborenes Leben nach ärztlicher Bescheinigung bei der Anzahl der Kinder mitberücksichtigt wird,
 - b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind,
 - c) Familien mit mindestens einem Kind, wenn sie ihr Einkommen ausschließlich bzw. ergänzend aus Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), laufenden Leistungen nach dem SGB XII, Kapitel 3 -Hilfe zum Lebensunterhalt- und Kapitel 4 -Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erzielen,
 - d) Familien mit einem schwerbehinderten Kind, dessen Grad der Behinderung wenigstens 50 Prozent beträgt,
 - e) Familien mit mindestens einem Kind und einem schwerbehinderten Elternteil, dessen Grad der Behinderung wenigstens 80 Prozent beträgt.
3. Der Familienpass wird ausgestellt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und folgende jährliche Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Kinderzahl	Familie	Alleinerziehende
1	26.500,00 €	19.500,00 €
2	30.500,00 €	23.500,00 €
3	34.500,00 €	27.500,00 €
4	38.500,00 €	31.500,00 €
5	42.500,00 €	35.500,00 €

...

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.500,00 €.

Es gilt das zu versteuernde Einkommen gemäß aktuellstem Steuerbescheid.

Für Kinder ab 18 Jahren ist dem Antrag auf Ausstellung oder auf Verlängerung des Familienpasses ein entsprechender Nachweis über Kindergeldbezug beizufügen. Unbeschadet dieser Regelung findet der Familienpass Anwendung, wenn Personen aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.

III. Familienförderungen

1. Schul- und Lernmaterial

Familienpassinhaber erhalten für Kinder, die vor dem Eintritt in das 1., 5. oder 11. Schuljahr stehen, gegen Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung und der Kaufbelege eine Lernmittelhilfe in Höhe von einmalig bis zu 70,00 € .

2. Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten zahlt die Gemeinde Glandorf an Familienpassinhaber einen Zuschuss von $\frac{1}{3}$ der Kosten, höchstens aber 70,00 €/Kind. Der Zuschuss ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise über die Kosten der Klassenfahrt und die erfolgte Zahlung zu beantragen.

3. Musikalische Grundförderung

Familienpassinhaber erhalten auf die Unterrichtsgebühren einer musikalischen Grund- bzw. Erstausbildung bei anerkannten Trägern eine 50-prozentige Ermäßigung, höchstens aber 100,00 €/Jahr. Die Förderung wird längstens bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt.

4. Eltern- und Erziehungskurse

Familienpassinhaber erhalten bei Teilnahme an Angeboten zur Stärkung der Elternarbeit von anerkannten Trägern, in denen Erziehungskompetenzen vermittelt werden, eine 50-prozentige Gebührenermäßigung, höchstens aber 100,00 € pro Maßnahme.

5. Weiter- und Erwachsenenbildung

Familienpassinhaber erhalten bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen (keine neuen Ausbildungen) der nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent, höchstens jedoch 100,00 € pro Maßnahme. Mehrtägige Studienfahrten werden nicht gefördert.

6. Hallenbad

Familienpassinhaber sind berechtigt, Familien-Jahres-Karten für das Hallen- und Gartenbad Glandorf gegen eine Benutzungsgebühr in Höhe von 75 Prozent der jeweiligen Kosten zu erwerben.

7. Kindergartenbeiträge

Solange der Besuch des Kindergartens noch nicht komplett gebührenfrei ist, erhalten Familienpassinhaber für ein zweites gleichzeitig in einem Kindergarten im Gemeindegebiet betreutes Kind einen Zuschuss in Höhe von 25,00 € monatlich. Ab dem dritten gleichzeitig betreuten Kind übernimmt die Gemeinde Glandorf den vollen Beitrag.

8. Gemeinschaftsverpflegung

Familienpassinhaber erhalten zu den Kosten des Mittagessens, das in einem Kindergarten oder einer Schule eingenommen wird, einen Zuschuss von 50 Prozent. Bei einem Besuch einer Schule außerhalb Glandorfs erfolgt die Bezuschussung nur unter der Voraussetzung, dass diese Schulform im Gebiet der Gemeinde Glandorf nicht angeboten wird.

9. Ferienpass

Familienpassinhaber erhalten den für die Sommerferien geltenden Ferienpass der Gemeinde Glandorf kostenlos.

10. Kinderreisepass

Bei Vorlage des Familienpasses ist die erstmalige Ausstellung von Kinderreisepässen gebührenfrei.

11. Buchausleihe

Familienpassinhaber werden von der Zahlung der Ausleihgebühr von Büchern und anderen Medien bei den öffentlichen Büchereien in Glandorf und Schwege befreit.

12. Vereinsbeiträge

Einige Vereine haben sich bereit erklärt, Familienpassinhabern ermäßigte Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Einzelheiten sind bei Bedarf mit den betroffenen Vereinen abzustimmen.

IV. Verfahrensregeln

1. Der Familienpass wird auf Antrag im Rathaus der Gemeinde Glandorf ausgestellt. Formulare zur Beantragung des Familienpasses gibt es im Fachdienst Bürgerservice und im Internetangebot der Gemeinde.
2. Für die gesamte Familie wird grundsätzlich nur ein Familienpass herausgegeben. Er gilt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr. Er behält für das ganze Jahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Jahres entfallen. Der Familienpass ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
3. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die Anspruchsberechtigung durch entsprechende Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses nachzuweisen. Zur Inanspruchnahme der Förderungen haben Inhaber des Familienpasses diesen in Verbindung mit einem gültigen Ausweis bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Förderungen Dritter haben sie vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zahlungen nach diesen Richtlinien erfolgen grundsätzlich unbar auf ein vom Familienpassinhaber anzugebendes Bankkonto.

V. Schlussbestimmungen

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur gewährt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 25. Februar 2015 in Kraft.

Glandorf, den 25. Februar 2015

gez. Dr. Heuvelmann